

Rundfunk

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 12/2015 vom 21. Januar 2015
(Az. 4400/73)

I. Hörfunkgeräte

1. Hörfunkgeräte können in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich über die Vermittlung der Anstalt erworben oder entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Reparaturen und den Austausch defekter Geräte.
2. Hörfunkgeräte dürfen im geschlossenen Vollzug nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.
3. Zur Verhinderung eines Missbrauchs sind Hörfunkgeräte im geschlossenen Vollzug mit Siegeln zu verschließen.
4. Die Gefangenen dürfen Hörfunkgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen und mit Haftraumlautstärke betreiben.
5. Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hörfunkgeräte selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der Hörfunkgebühr zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen. Die Gefangenen haben der Anstalt auf Nachfrage die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

II. Fernsehgeräte

1. Abschnitt I ist auf Fernsehgeräte entsprechend anzuwenden.
2. Grundsätzlich sind
 - Geräte mit CRT (Bildröhren)-Technik mit einer Bildschirmdiagonale von maximal 40 cm und
 - Geräte mit LCD (Liquid Crystal Display)-Technik (Flachbildschirme) mit einer Bildschirmdiagonale von maximal 51 cmzulassungsfähig, welche höchstens die folgenden Anschlussmöglichkeiten und Ausstattung haben:
 - Antenneneingang bzw. integrierter DVB-T (Digital Video Broadcasting-Terrestrial)-
 - Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang
 - Scart-Anschluss
 - HDMI-Anschluss sowie
 - USB- Anschluss und Kartenleser.

Die USB-Anschlüsse sowie der Kartenleser sind im geschlossenen Vollzug in geeigneter Weise zu versiegeln.

III. Unterhaltungselektronik

1. Umgang mit Unterhaltungselektronik im geschlossenen Vollzug
 - 1.1 Unter dem Begriff Unterhaltungselektronik werden alle Elektrogeräte zusammengefasst, die unmittelbar der Unterhaltung des Benutzers dienen und nicht Rundfunk- und/oder Fernsehempfänger sind.
 - 1.2 Unterhaltungselektronik darf in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich als originalverpackte Neuware und durch Vermittlung der Anstalt von entsprechend zertifizierten Versand- oder Fachhandelsunternehmen erworben bzw. entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sinngemäß auch bei Reparaturen und in Fällen des Austausches defekter Geräte. Unterhaltungselektronik wird nur zugelassen, wenn sie nach Umfang und Größe den Vorgaben der aufnehmenden Anstalt entspricht. Hinsichtlich bestimmter Geräte können technische Änderungen nach Vorgaben der Vollzugsbehörden durch entsprechend zertifizierte Fachbetriebe unbedingte Voraussetzung für eine Aushändigung und Betriebserlaubnis in der Anstalt sein.
 - 1.3 Unterhaltungselektronik darf nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entspricht und keine unzulässigen Gegenstände enthält.
 - 1.4 Unterhaltungselektronik ist mit Siegeln oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu verschließen bzw. gegen missbräuchliche Verwendung zu sichern.
 - 1.5 Die Gefangenen und Untergebrachten dürfen Unterhaltungselektronik ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen bzw. Zimmern in Zimmerlautstärke betreiben.
 - 1.6 Unterhaltungselektronik kann nur dann zugelassen werden, wenn sie keine anderen als die folgenden Anschlussmöglichkeiten bzw. Ausstattungen bietet:
 - Antenneneingang, gegebenenfalls mit integriertem DVB-T Tuner (Digital Video Broadcasting-Terrestrial) oder Kabel-Tuner,
 - „Audio“ Aus- und Eingang,
 - „Video“ Aus- und Eingang,
 - „Scart“ Aus- und Eingang,
 - „HDMI“ Aus- und Eingang,
 - USB-Anschluss,
 - Speicherkartenleser und
 - maximal ein fest installierter, interner Massenspeicher.
 - 1.7 Bei Unterhaltungselektronik, die USB-Anschlüsse und/oder einen Speicherkartenleser aufweist, sind im geschlossenen Vollzug die Anschlüsse bzw. Lesevorrichtungen in geeigneter Weise gegen jede Benutzung zu sichern (z. Bsp. Cardreader/-writer für SD-, xD-, M2-, SmartMedia- und ähnliche Speicherkarten)
 - 1.8 Unterhaltungselektronik darf keine Dateioperationen ermöglichen, die über das Benennen/Umbenennen bzw. Löschen derjenigen Dateien hinausgehen, die als Ergebnis digitaler Aufnahmevorgänge auf dem internen Massenspeicher unmittelbar entstehen. Sie darf daher weder Kamera- noch Mikrofontechnik aufweisen.

2. Einbringen von Unterhaltungselektronik aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug

Unterhaltungselektronik, die von Gefangenen oder Untergebrachten im offenen Vollzug betrieben wurde, wird nur dann im geschlossenen Vollzug zum persönlichen Gewahrsam zugelassen, wenn sie in Art und Umfang den Bestimmungen des geschlossenen Vollzuges entspricht. Im Rahmen der Zulassung sind die Gefangenen und Untergebrachten entsprechend zu informieren.

IV. Regelungen für Jugendstrafgefangene

1. Für Jugendstrafgefangene kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Hörfunkgeräte nur mit Kopfhörern betrieben werden.
2. Bei der Prüfung, ob erzieherische Gründe der Zulassung von eigenen Fernsehgeräten entgegenstehen, sind insbesondere der persönliche Entwicklungsstand der Gefangenen, das Maß ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel und die Möglichkeit ihrer Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, soweit die Nichtteilnahme nicht durch die Gefangenen selbst verschuldet ist, zu berücksichtigen.
3. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Fernsehgeräte während der Ruhezeit aus erzieherischen Gründen aus den Hafträumen entfernt werden.
4. Der gemeinschaftliche Fernsehempfang ist so zu gestalten, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden und sich dieser sinnvoll in einen erzieherischen Wohngruppenvollzug einfügt.

V. Regelungen für Untergebrachte

Bei Untergebrachten dürfen abweichend von Ziffer II.2 auch Geräte mit CRT (Bildröhren)- Technik bis zu einer Bildschirmdiagonale von 55 cm und Geräte mit LCD (LiquidCrystal Display)-Technik (Flachbildschirme) bis zu 66 cm zugelassen werden.

VI. Regelungen für den offenen Vollzug

1. Rundfunkgeräte, die von Gefangenen oder Untergebrachten im offenen Vollzug betrieben wurden, können generell nur dann in den geschlossenen Vollzug mitgenommen werden, wenn sie
 - nachweislich über einen Versandhandel erworben und durch diesen in die Anstalt eingebracht wurden,
 - vor der Aushändigung mit geeigneten Gerätesiegeln gegen Missbrauch geschützt wurden,
 - diese Siegel unversehrt sind und
 - in der aufnehmenden Anstalt nach Größe und Technik zugelassen sind.
2. Vor der Zulassung von Rundfunkgeräten zum Besitz und Betrieb im offenen Vollzug haben sich die Gefangenen und Untergebrachten schriftlich zu verpflichten, dass sie bei einer Verlegung in den geschlossenen Vollzug für die Entfernung der Geräte aus dem offenen Vollzug sorgen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitnahme

nicht erfüllt sind. Andernfalls werden die Rundfunkgeräte gemäß § 69 auf ihre Kosten aus der Anstalt entfernt.

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 34/2009 zu § 52 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4567-11), die AV Nr. 6/2011 zu § 52 HmbJStVollzG vom 20. Januar 2011 (Az. 4567-11) und die AV Nr. 8/2011 zu § 38 HmbUVollzG vom 20. Januar 2011 (Az. 4420-008.10).

gez. In Vertretung



Datum: 21. Januar 2015